

Merkblatt
der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung des bis zum 30.09.2020 geltenden § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI
(Stand: 03.04.2020)

Sehr geehrter Vertragspartner,

zur Umsetzung des bis zum 30.09.2020 geltenden § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI geben die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen die folgenden Hinweise.

Bei den Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen befinden sich fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit der Umsetzung des Rettungsschirms für die betroffenen Pflegeeinrichtungen einsetzen, im HomeOffice. Daher wurde das Verfahren zur Umsetzung des § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI so gut wie komplett digitalisiert. Damit diese Verfahren reibungslos laufen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Diese besteht im Wesentlichen darin, dass Sie bitte die folgenden Hinweise ausnahmslos beachten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auszahlungen der Gelder nach § 150 Abs. 2 SGB XI zeitnah erfolgen können. Hierfür bereits an dieser Stelle unseren herzlichen Dank, auch im Namen aller betroffenen Pflegeeinrichtungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI für die Umsetzungen des § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI verbindlich sind und insoweit kein Verhandlungsspielraum besteht.

Umsetzung des § 150 Abs. 1 SGB XI (Notstandsmeldung)

Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 ist jeder Träger einer nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtung verpflichtet, dies umgehend den Pflegekassen mitzuteilen.

In Nordrhein-Westfalen ist hierfür das Verfahren wie folgt geregelt:

- Bitte nutzen Sie für die Meldung ausschließlich das hier beigefügte Meldeformular, welches auf der Bundesebene unter den Verbänden der Pflegekassen abgestimmt ist.
- Senden Sie dieses ausgefüllte Formular bitte ausschließlich per Mail nur an den für Ihre Region zuständigen Ansprechpartner der Landesverbände der Pflegekassen. Welcher dies für Ihre Region ist, entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten Liste. Hier finden Sie auch die maßgebende E-Mail-Adresse. Bitte beachten Sie, dass tatsächlich die E-Mail-Adresse benutzt wird, die für die Umsetzung des § 150 Abs. 1 SGB XI vorgesehen ist.
- Die Notstandsmeldung ist ausschließlich bei tatsächlicher wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung abzugeben. Sie ist für die Durchführung des Verfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI (Rettungsschirm) absolut nicht erforderlich. Um dringend benötigte personelle Ressourcen zur Krisenbewältigung zu schonen, bitten die Landesverbände der Pflegekassen unbedingt darum, von rein vorsorglichen Meldungen Abstand zu nehmen.
- Die Landesverbände der Pflegekassen werden sich unverzüglich nach Eingang von Notstandsmeldungen hierüber gegenseitig informieren.
- Je Meldung ist eine separate Mail zu versenden. Bitte schicken Sie nicht in einer Mail mehrere Meldebögen. Dies würde die Verteilung der Anträge auf den zuständigen Landesverband der Pflegekasse und die dort tätigen Mitarbeitenden nur unnötig erschweren.

(Stand: 03.04.2020)

- In der Betreffzeile der E-Mail, mit der die Anzeige übersendet wird, sind folgende Angaben anzugeben:
 - Notstandsmeldung
 - Autokennzeichen der Stadt bzw. klassisches Autokennzeichen des Kreises (z. B. WES für den Kreis Wesel, nicht DIN für Dinslaken im Kreis Wesel)
 - IK des Antragstellers (ohne Leerzeichen!)
 - Versorgungsform (Stat., TP oder Amb.)
 - PLZ und Name des Antragstellers
 - BSP: Notstandsmeldung, *WES, 123456789, TP, 46110, St. Augustinus*
- Eine Unterschrift auf dem Meldebogen ist nicht vorgesehen.
- Eine Eingangsbestätigung durch die Landesverbände der Pflegekassen wird nicht erfolgen.

(Stand: 03.04.2020)

Umsetzung des § 150 Abs. 2 SGB XI (Rettungsschirm)

Den nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden die ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet.

In Nordrhein-Westfalen ist hierfür das Verfahren wie folgt geregelt:

- Bitte nutzen Sie für die Meldung ausschließlich das hier beigefügte Antragsformular im Excel-Format. Eine Unterschrift ist zwingend erforderlich. Im Unterschriftenfeld fügen Sie daher bitte eine eingescannte Unterschrift ein. Sollten Sie hierzu technisch nicht in der Lage sein, so übermitteln Sie bitte neben der Excel-Datei ein eingescanntes Begleitschreiben, in dem Sie einen entsprechenden „Antrag lt. beigefügter Excel-Datei“ stellen und dies mit einer Unterschrift versehen.
- Senden Sie diese Excel-Datei ggf. zzgl. des entsprechenden Begleitschreibens bitte ausschließlich per Mail nur an die für Ihre Region zuständige Stelle der Pflegekassen. Welche dies für Ihre Region ist, entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten Liste. Hier finden Sie auch die maßgebende E-Mail-Adresse. Bitte beachten Sie, dass tatsächlich die E-Mail-Adresse benutzt wird, die für die Umsetzung des § 150 Abs. 2 SGB XI vorgesehen ist.
- Je Meldung ist eine separate Mail zu versenden. Bitte schicken Sie nicht in einer Mail mehrere Anträge. Dies würde die Aufteilung auf die zuständigen Pflegekassen und die dort tätigen Mitarbeitenden erschweren. Die Pflegekassen behalten sich vor, E-Mails, mit denen mehrere Anträge übersandt werden, an den Absender zurückzugeben.
- Bitte verzichten Sie auf die Übersendungen von Quittungen, Belegen etc., es sei denn, Sie werden ausdrücklich von der zuständigen Pflegekasse darum gebeten. Zum Nachweisverfahren nach Ziffer 5 der Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI erfolgen noch gesonderte Abstimmungen/Informationen.

(Stand: 03.04.2020)

- In der Betreffzeile der E-Mail, mit der der Antrag übersendet wird, sind folgende Angaben zu machen:
 - Autokennzeichen der Stadt bzw. klassisches Autokennzeichen des Kreises (z. B. WES für den Kreis Wesel, nicht DIN für Dinslaken im Kreis Wesel)
 - IK des Antragstellers (ohne Leerzeichen)
 - Versorgungsform (Stat., TP oder Amb.)
 - PLZ und Name des Antragstellers
 - BSP: *WES, 123 456 789, TP, 46110, St. Augustinus*